

# Steuerberaterkammer Brandenburg

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -



## Aktuelle wichtige Hinweise zu den Corona-Schlussabrechnungen!

Der Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg hat uns am 10.09.2024 wie folgt informiert:

„Liebe Mitglieder,

das Ende der Abgabefrist für die Corona-Schlussabrechnungen am **30.09.2024** rückt immer näher. Wir haben Ihnen die aktuellen Informationen, die wir von den beiden Bewilligungsstellen in Berlin und Brandenburg erhalten haben, in einem Sondernewsletter gebündelt zusammengestellt.

Die **Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe** in Berlin hat in einer aktuellen [Pressemitteilung](#) nochmals auf das bevorstehende Fristende für die Einreichung der Schlussabrechnungen der Corona-Wirtschaftshilfen hingewiesen und aufgefordert, alle relevanten Unterlagen rechtzeitig einzureichen.

### **Nachfragen zum ergänzenden Leitfaden Verbundunternehmen**

Zur Unterstützung der Schlussabrechnung haben wir eine Übersicht der Fragen und Antworten, die die Steuerberaterkammer Berlin und unser Verband an die **Investitionsbank Berlin (IBB)** unter Bezugnahme auf den [ergänzenden Leitfaden Verbundunternehmen](#) des Bundeswirtschaftsministeriums gemeinsam gerichtet haben, zusammengestellt. Die Steuerberaterkammer Brandenburg hatte diese Fragen von der **Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB)** beantwortet lassen. [Diese finden Sie für beide Bundesländer übersichtlich in der beigefügten Tabelle.](#) Die Antworten betreffen insbesondere Fragen zu familiären Verbindungen und der Handhabung von Minderheitsgesellschaftern.

### **Vereinfachtes Stundungsverfahren für SAR-Rückzahlungen?**

Bereits im Juni 2024 haben wir uns als Verband proaktiv bei den zuständigen Bewilligungsstellen in Berlin und Brandenburg nach einem vereinfachten Stundungsverfahren für die Rückzahlung von Corona-Wirtschaftshilfen erkundigt. Anlass hierfür war die Einführung eines solchen Verfahrens in Mecklenburg-Vorpommern, das es Unternehmen ermöglicht, Rückforderungen ohne aufwendige Nachweise zu stunden, sofern erhebliche Härten oder ernsthafte Zahlungsschwierigkeiten drohen. Die **IBB** teilte uns mit, dass sie sich noch im Findungsprozess befindet und uns umgehend informieren wird, sobald eine Entscheidung bzgl. Stundungsanträgen getroffen wurde. Die **ILB** meldete sich kurz vor dem Versand unseres Newstickers und teilte uns mit, dass für Rückforderungen eine Zahlungsfrist von 6 Monaten vorgesehen ist. Darüber hinaus kann ein Stundungsantrag gestellt werden. Dieser wird dann antragsbezogen geprüft und entschieden. Wir bleiben selbstverständlich für Sie am Ball und werden Sie umgehend informieren, sobald es neue Entwicklungen gibt.

### **SAR: Wichtige Hinweise zur korrekten Mandatsniederlegung bei der Bewilligungsstelle**

Wir möchten Sie darüber informieren, dass bei der Niederlegung von Mandaten gegenüber der Bewilligungsstelle bei der Schlussabrechnung bestimmte Schritte einzuhalten sind, um sich

ordnungsgemäß von der Haftung zu befreien. Es reicht nicht aus, das Mandat lediglich gegenüber dem Mandanten niederzulegen. **Die Niederlegung muss zusätzlich auch der Bewilligungsstelle mitgeteilt werden.** Hierfür stehen Ihnen zwei Möglichkeiten zur Verfügung:

1. **Niederlegung über das Antragsportal:** Die Mandatsniederlegung kann direkt im Portal dokumentiert werden, wenn Sie eine Rückfrage von der Bewilligungsstelle erhalten. In der Antwort auf die Rückfrage teilen Sie die Niederlegung des Mandats mit. Die Niederlegung wird dann von der Bewilligungsstelle dokumentiert. Auf dieses Verfahren hat insbesondere die IBB verwiesen.
2. **Kontaktaufnahme über den Service-Desk für prüfende Dritte:** Alternativ können Sie die Mandatsniederlegung per E-Mail oder telefonisch an den Service-Desk für prüfende Dritte kommunizieren. Hierfür stehen Ihnen folgende Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung:
  - o **Kontaktformular:** Nutzen Sie das [Kontaktformular](#), um die Niederlegung zu melden.
  - o **Service-Hotline:** Sie können die Mandatsniederlegung auch telefonisch unter 030 530 199 322 bekanntgeben. Die Servicezeiten sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 18:00 Uhr.

**Bitte beachten Sie, dass die ordnungsgemäße Niederlegung des Mandats bei der Bewilligungsstelle unerlässlich ist, um Ihre Haftung als prüfender Dritter zu begrenzen. Dies betrifft vor allem Steuerberater, die bereits das Mandat niedergelegt und dies noch nicht den Bewilligungsstellen mitgeteilt haben.**

**Bitte beachten Sie zudem, dass die Niederlegung des steuerlichen Mandats wie auch Kündigung dieses Mandats durch den Mandanten nicht automatisch für die Überbrückungshilfen gilt. Schützen Sie sich selbst durch eindeutige und nachweisbare Bestätigung der Kündigung.**

Im Zusammenhang mit den Schlussabrechnungen sollte zudem beachtet werden, dass keine Kündigung des Mandats zur Unzeit erfolgen darf. Eine Kündigung wäre als unpassend zu betrachten, wenn sie erst kurz vor dem Ende der bis zum 30.09.2024 verlängerten Frist ausgesprochen wird und der Mandant dadurch keine ausreichende Möglichkeit mehr hat, einen anderen Steuerberater mit der Erstellung der Schlussabrechnungen zu beauftragen. Angesichts der bevorstehenden Einreichungsfrist und des Umstands, dass momentan nur sehr schwer Steuerberater mit freien Kapazitäten zu finden sind, ist zum aktuellen Zeitpunkt von einer Kündigung zur Unzeit auszugehen.

#### **Ergänzung zum Thema „Rückforderungsbescheide bei Ex-Mandanten“**

Nach Rücksprache mit den Bewilligungsstellen in Berlin und Brandenburg wurden sämtliche Rückforderungen postalisch an die Antragsteller übermittelt, die keinen Antrag auf Fristverlängerung gestellt hatten, also kein Organisationsprofil bestand.

Sollte ein prüfender Dritter solche „Rückforderungsbescheide“ für gekündigte Antragsverhältnisse finden, ist kein Abruf durch den prüfenden Dritten erforderlich.

#### **Aufzeichnung des Webinars "Schlussabrechnungen - Last Call!"**

Wenn Sie noch Fragen zur Schlussabrechnung haben, möchten wir Ihnen das Video zum Webinar "Schlussabrechnungen - Last Call!" von Matthias Steger vom 09.09.2024 ans Herz legen ([hier finden Sie die Inhalte des Webinars](#)), dass Sie ab dem 11.09.2024 im [Videoshop](#) der FSB GmbH vorfinden.

Ihr Team des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg“